

Prüfungsverfahrensordnung Qin Na/Jiu-Jitsu im CDK e.V.

1. Allgemeines

Diese Verfahrensordnung für Kyu- und Danprüfungen ist die Grundlage für die chinesische Kampfsportart Qin Na/Jiu-Jitsu im CDK e.V.

Folgende Kyu- bzw. Dan-Grade können durch Prüfung, Erfolge aus Meisterschaften oder durch Verleihungen erworben werden:

Kyu-Grade (Schülergrade)

5. Kyu	gelber Gürtel
4. Kyu	orangener Gürtel
3. Kyu	grüner Gürtel
2. Kyu	blauer Gürtel
1. Kyu	brauner Gürtel

Dan-Grade (Meistergrade)

1. Dan	schwarzer Gürtel
2. Dan	schwarzer Gürtel
3. Dan	schwarzer Gürtel
4. Dan	schwarzer Gürtel
5. Dan	schwarzer Gürtel
6. Dan	rot-weißer Gürtel
7. Dan	rot-weißer Gürtel
8. Dan	rot-weißer Gürtel
9. Dan	roter Gürtel
10. Dan	roter Gürtel

Innerhalb der ersten fünf Dan-Grade können Streifen zu deren Unterscheidung getragen werden. Graduierungen bis einschließlich 5. Dan werden durch technischen Überprüfung abgelegt (s. Punkt 17 der Prüfungsordnung Qin Na/Jiu-Jitsu). Verleihungen ab des 6. Dan Grades erfolgen durch den Fachverband des CDK.

Zusatz: Der 6. Dan Grad ist auch durch Prüfung nach Antrag möglich.

Graduierungen im Kinder- und Jugendbereich (bis 14 Jahre), wie zum Beispiel „Gelbe Spitze“ bzw. „Halbgurt“, können vereinsintern geregelt werden.

2. Prüfungszuständigkeiten

Grundsätzlich gilt: Für alle Prüfungen in der chinesischen Selbstverteidigung sind die zuständigen Landesverbände bzw. der Bundesverband zuständig, das gleiche gilt auch bei Qin Na/Jiu-Jitsu Prüfungen innerhalb der Polizei, BGS und anderen vergleichbaren Behörden.

Angemeldete Kyu-Prüfungen können bis einschließlich des 2. Kyu-Grades innerhalb des Vereins durchgeführt werden. Die Prüfung auf dem 1. Kyu-Grad wird auf Landesebene, Dan-Prüfungen werden in Absprache zwischen dem zuständigen Landesverband und dem Bundesverband auf mindestens Landesebene, durchgeführt.

3. Überprüfung von Qin Na/Jiu-Jitsu Prüfungen

Der Bundesverband behält sich das Recht vor, Prüfungen in den Landesverbänden bzw. in den Vereinen auf deren korrekte Durchführung zu kontrollieren. Bei festgestellten Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Bundesverband die Prüfung für „ungültig“ erklären und (bei schweren Verstößen) die Prüferlizenz aberkennen.

4. Durchführung von Qin Na/Jiu-Jitsu Prüfungen

Eine Prüfung muss bei dem zuständigen Landesverband angemeldet werden, zuständig ist der Verantwortliche des Lehr- und Prüfungswesens (Art und Weise der Anmeldung ist Aufgabe des jeweiligen Landesverbandes). Generell muss jeder Prüfungsteilnehmer im Besitz eines gültigen CDK-Passes sein und aktiv Qin Na/Jiu-Jitsu betreiben. Die Regelung über die zu entrichtenden Prüfungsgebühren regelt der betreffende Landesverband in Absprache mit dem Bundesverband.

Nach Beendigung der Prüfung ist die Prüfungsliste ordnungsgemäß ausgefüllt und mit Unterschrift durch den/die Prüfer unterzeichnet an den Prüfungsreferenten des jeweiligen Landesverbandes zu überantworten. Dieser fasst einmal jährlich alle Prüfungen für einen Prüfungsbericht an den Bundesverband zusammen.

4.1. Vorbereitungszeiten für Qin Na Prüfungen

- auf den 5. Kyu	ein halbes Jahr	
- auf den 4. Kyu	ein halbes Jahr	
- auf den 3. Kyu	ein halbes Jahr	
- auf den 2. Kyu	ein halbes Jahr	
- auf den 1. Kyu	ein Jahr	Mindestalter 16 Jahre
- auf den 1. Dan	ein Jahr	Mindestalter 18 Jahre
- auf den 2. Dan	zwei Jahre	
- auf den 3. Dan	drei Jahre	
- auf den 4. Dan	vier Jahre	
- auf den 5. Dan	fünf Jahre	Mindestalter 40 Jahre
- auf den 6. bis 9. Dan	alle fünf Jahre	
- auf den 10. Dan	acht Jahre	Mindestalter 75 Jahre

Eine Verkürzung der Vorbereitungszeit ist nur in Sonderfällen möglich und bedarf bei Kyu-Prüfungen der Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes bzw. bei Dan-Prüfungen die Zustimmung des Bundesverbandes. Ab der Prüfung zum 3. Dan ist eine gültige Fachlizenz vorzulegen.

Ausnahmeregelung: Deutscher Meister – einen Grad höher (nach Vorschlag und Entscheidung durch die Prüfungskommission)
Europameister - einen Grad höher
Weltmeister - einen Grad höher (vom 1 Kyu zum 1. Dan möglich)
Olympiasieler - einen Grad höher.

Diese Ausnahmeregelung ist nur einmal möglich.

5. Prüfungslizenz

Eine Prüferlizenz kann erwerben, wer: Danträger ist, aktiv Qin Na/Jiu-Jitsu betreibt, aktiv an Qin Na/Jiu-Jitsu Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (mindestens auf Landesebene) und die Anforderungen eines ausgeschriebenen Prüferlizenzlehrgangs erfüllt.

Eine Prüferlizenzverlängerung ist bei Teilnahme eines dafür ausgeschriebenen Landeslehrganges einmal jährlich möglich (zuständig ist der Prüfungsreferent des jeweiligen Landesverbandes). Ein Nachweis über alle gültigen Prüferlizenzen ist vom zuständigen Landesverantwortlichen zu erbringen.

6. Ergänzendes

Diese Prüfungsverfahrensordnung wurde durch die Arbeitstagung des Präsidiums beschlossen und tritt am 04.07.2003 in Kraft.